

# ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „BIBLIOPHILE GESELLSCHAFTER IM HANDELSVERKEHR“**

Wiss. Mit. Luca Fröhleke, Osnabrück\*

## „Bibliophile Gesellschafter im Handelsverkehr“

THEMATIK	Handels- und Gesellschaftsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

In der E-eG&R haben sich H, L und W zusammengeschlossen, um Sammlungen juristischer, insbesondere gesellschaftsrechtlicher Fachliteratur, die etwa im Zuge von Kanzleiaufösungen günstig abzugeben ist, aufzukaufen und sodann mit Gewinn an Bibliotheken zu veräußern. Wenngleich ihr Gewerbebetrieb einen durchaus stattlichen Umfang erreicht hat und alle Gesellschafter überaus geschäftserfahren sind, erfordert das Unternehmen noch keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb iSd § 1 II HGB.

Anders als seine Mitgesellschafter hält sich H aus dem Geschäft weitgehend heraus. Lange führte das nicht zu Konflikten, weil der Gesellschaftsvertrag in § 5 vorsieht, dass jeder Gesellschafter zur Vertretung befugt ist, und in § 17, dass H für Gesellschaftsverbindlich-

---

\* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand an der Universität Osnabrück, Lehrstuhl von Prof. Dr. Marcus Bieder. Der Sachverhalt wurde leicht abgewandelt als zweistündige Abschlussklausur im Sommersemester 2024 gestellt.

keiten nicht haftet. Als sich L jedoch dafür stark macht, in Zukunft vermehrt kapitalmarkt-rechtliche Literatur aufzukaufen, weil die eine immer höhere Nachfrage erführe, zieht H die Reißleine: Mit dieser Materie kenne er sich nicht aus. Ohnehin habe er etwas die Lust am gemeinsamen Projekt verloren und sich daher entschlossen, seine Anteile an der E-eGbR in jüngere Hände zu geben. Tatsächlich überträgt H seine Anteile kurze Zeit später auf C – zum Protest von L und W, die höchst unzufrieden sind, dass ihnen nunmehr ein Fremder als Geschäftspartner vorgesetzt wird. Aus Sorge, eigene Pflichten zu verletzen, meldet L aber zumindest zur Eintragung im Gesellschaftsregister an, dass nunmehr C statt H Gesellschafter sei. Dies wird vom Registergericht eingetragen und bekanntgemacht.

Am 10.6.2024 verhandelt W mit der durch ihren Alleingeschäftsführer F vertretenen G-GmbH über den Kauf von dutzenden Festschriften, wobei man sich schnell auf einen Kaufpreis iHv 6.000 EUR einigt. Damit die Vereinbarung nicht in Vergessenheit gerät, verschriftlicht W alles am selben Abend. Hierbei notiert er auch, dass L, anders als die übrigen Gesellschafter, nicht persönlich für die 6.000 EUR haftet. Dass er den F im Rahmen der Verhandlung nicht darauf hinwies, war W auch im Nachhinein nicht bewusst. Zumindest mit seinen Mitgesellschaftern war der Haftungsausschluss zugunsten des L für dieses Geschäft jedoch besprochen, um den L explizit gebeten hatte. Das mit „Kaufbestätigung“ überschriebene Schreiben ging noch am 12.6.2024 zu und wurde von F sogleich zur Kenntnis genommen.

Als F Ende Juni Kaufpreiszahlung verlangt, müssen die Gesellschafter der E-eGbR eingestehen, dass die Regale voll und die Kassen leer sind. Man könne die Schuld erst im Herbst begleichen. So lange möchte F nicht warten und wendet sich daher namens der G-GmbH mit der Kaufpreisforderung an H, C und L, um deren üppige Privatvermögen er weiß.

**A.** Haften H, C und L jeweils für die Kaufpreisforderung iHv 6.000 EUR?

### Fallfortsetzung

Weil W die Angelegenheit höchst unangenehm ist, bezahlt er die G-GmbH aus eigener Tasche. Er ist jedoch der Meinung, als einer von drei Gesellschaftern nur für einen Teil der 6.000 EUR aufkommen zu müssen.

**B.** Kann W jeweils von C und H Regress nach § 426 I BGB verlangen?

### Abwandlung zum Ausgangsfall

Da H der Brauch missfällt, Jubilare mit Festschriften zu würdigen, hatten die Gesellschafter der E-eGbR eine Klausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen, nach der Verträge über den Ankauf von Festschriften stets der Zustimmung der Mitgesellschafter bedürfen. Wegen der besonderen Skurrilität hatte F von entsprechenden Gerüchten gehört, sich aber nicht durch Nachfrage abgesichert.

**C.** Ist der Kaufvertrag über die Festschriften wirksam?

### Zusatzfrage

Weil L sich mokiert, dass der „unnötige Papierkram“ der Registeranmeldungen immer an ihm hängen bleibe, fragen die Gesellschafter, welche Vorteile sie von der Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister haben. Zugleich möchten sie wissen, ob auch eine Eintragung in das Handelsregister möglich gewesen wäre bzw. noch ist und welche Konsequenzen eine solche hätte.

**D.** Nehmen Sie Stellung unter Berücksichtigung konkreter Folgen der Eintragungen!